FÖRDERVEREIN MARIA WÄCHTLER GYMNASIUM

Satzung des Fördervereins des Maria-Wächtler-Gymnasiums e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ,,Förderverein des Maria-Wächtler-Gymnasiums e.V.".
Der Sitz des Vereins ist 45130 Essen, Rosastraße 75.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine freie Vereinigung von Freunden und Förderern der Schule auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Als gemeinnützige Vereinigung verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ,,Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in dem er die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler des Maria-Wächtler-Gymnasiums fördert. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Finanzierung von Aufgaben verwirklicht, für die der Schule Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Beitrag

Der Mindest- Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Kalenderjahres bzw. im Eintrittsmonat fällig. Die Änderung des Mindest- Jahresbeitrages ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Alle Beiträge und Spenden werden zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben verwandt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch Austritt aus dem Verein, und zwar nur zum Ablauf des Geschäftsjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung, die spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Verein eingegangen sein muss. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss enden; dieser kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Innerhalb von zwei Wochen ist das ausgeschlossene Mitglied berechtigt, Einspruch beim Gesamtvorstand einzulegen. Dieser Einspruch ist schriftlich innerhalb der genannten Frist zu begründen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

1. den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und
2. den Beisitzern, deren Zahl bis zu 3 betragen kann.

Der/die jeweilige Schulleiter/in und der/die jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende gehören dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder kraft ihres Amtes an.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

a) dem/der Vorsitzenden
b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem/der Schatzmeister/in
d) dem/der Schriftführer/in.

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der Gesamtvorstand – mit Ausnahme des/der Schulleiters/in und des/der Schulpflegschaftsvorsitzenden – wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 9 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Beiträge und Spenden im Sinne des § 2. Die Ausgabenplanung ist Aufgabe des Gesamtvorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; in Ausnahmefällen ist die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen oder sonstiger Vergütungen in angemessener Höhe zulässig.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes gelten folgende Bestimmungen:

1. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Er beruft die Vorstände ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind, der geschäftsführende Vorstand, wenn drei Mitglieder und in beiden Fällen unter diesen der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in anwesend sind.
   Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung vor der Einladung ist zur Gültigkeit des Beschlusses nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
2. Der/die Schriftführer/in hat über jede Beratung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
3. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Gegenstand der Versammlung und Beschlussfassung sind:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes, Rechnungsbericht des/der Schatzmeisters/in und Bericht der Rechnungsprüfer/innen,
2. Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes,
3. Bericht des/der Schulleiters/in über die Verwendung der der Schule gemachten Zuwendungen,
4. Festsetzung des Jahresbeitrages,
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Die Prüfung des Rechnungsberichts des/der Schatzmeister/in erfolgt durch zwei dem Vorstand nicht angehörige Vereinsmitglieder (Rechnungsprüfer/innen). Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar bis zum 31. Mai des folgenden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen ist die Abkürzung durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende auf eine Woche zulässig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Einberufung bezeichnet ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet der/die Vorsitzende.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Schriftführer/in aufzuzeichnen und von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 14 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

Der Gesamtvorstand kann verdiente Mitglieder sowie Personen, die den Verein besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder zu Ehrenvorsitzenden wählen. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei gleichzeitiger Angabe der Gründe oder einstimmig von dem geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zweckbestimmung fällt das Vermögen an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Förderung der Erziehung und Bildung am Maria-Wächtler-Gymnasium, zu verwenden hat.